

Baustoffüberwachungsverein
Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.

**Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ-Verfahren)
zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten
gemäß Bauproduktenverordnung System 2+
(Zertifizierungsprogramm)**

**des Baustoffüberwachungsvereins
Hessen – Rheinland-Pfalz – Saarland e. V.
(BÜV HRS)**

1 Grundsätze

1.1 Allgemeines


Die mit kursivem Schriftbild gekennzeichneten Textpassagen beziehen sich auf freiwillige Produktprüfungen, die über die nach der Bauproduktenverordnung geforderte Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle hinausgehen. Die kursiv gekennzeichneten Regelungen sind somit nicht Inhalt der „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten gemäß Bauproduktenverordnung System 2+“. Freiwillige Produktzertifizierungen führt der BÜV HRS ausschließlich bei Mitgliedern des BÜV HRS durch.

1.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt durch den Hersteller nach geltenden Technischen Spezifikationen – gegebenenfalls unter Einschaltung einer nicht unternehmenseigenen Prüfstelle.

1.3 Zertifizierung und Überwachung

Die Zertifizierung und Überwachung erfolgen durch die Zertifizierungsstelle BÜV HRS. Sie umfassen die werkseigene Produktionskontrolle nach den jeweiligen technischen Spezifikationen, die in der jeweiligen Zertifizierungsvereinbarung aufgeführt sind.

 Baustoffüberwachtungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe 2
			Revision 0
			Seite

Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber verpflichtet hat,

- Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und die Dokumentation des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. des Bauproduktes relevant sind,
- das erteilte Zertifikat bei Kündigung des Zertifizierungsvertrages, oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Zertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung der WPK für Bauprodukte derselben technischen Spezifikation einzuschalten,
- eine Unterbrechung der Herstellung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.

2 Überwachung/Evaluierung


2.1 Überwachungsschritte

Die Überwachung umfasst Erstinspektionen, Regelüberwachungen und Sonderüberwachungen.

2.1.1 Erstinspektion

Zur Erstinspektion gehören die Begutachtung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle. Sie muss mindestens den gleichen Umfang wie die Regelüberwachung haben.

- 2.1.1.1 Im Rahmen der Erstinspektion hat der Hersteller nachzuweisen, dass entsprechend den geltenden Bestimmungen im zu überwachenden Werk – einschließlich gegebenenfalls eingeschalteter nicht unternehmenseigener Prüfstellen – die Anforderungen an das Personal und die technischen Einrichtungen (z. B. Gewinnung, Aufbereitung, Dosierung, Prüfung, Lagerung und Verladung) erfüllt sind, die werkseigene Produktionskontrolle bestimmungsgemäß eingerichtet ist und durchgeführt wird und dass er in der Lage ist, das Bauprodukt entsprechend den Technischen Spezifikationen herzustellen.
- 2.1.1.2 *Im Rahmen der Erstinspektion sind Produktproben zu entnehmen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.*
- 2.1.1.3 Eine positive Bewertung der Erstinspektion ist Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates (siehe Abschnitt 3.3) und die Aufnahme der Regelüberwachung.

 Baustoffüberwachtungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe 2
			Revision 0
			Seite 3 von 8

2.1.1.4 Kann die Erstinspektion eines Werkes sechs Monate nach Antragstellung durch Verschulden des Herstellers noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so kann die Zertifizierungsstelle ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.

2.1.2 Regelüberwachung

Zur Regelüberwachung gehören

- die Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes, der WPK *und des Bauproduktes*,
- *Stichprobenprüfung von im Herstellwerk oder beim Verwender entnommenen Proben*,
- die Ausstellung von Überwachungsberichten,
- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte.

Die Regelüberwachung dient der Feststellung, dass die bei der Erstinspektion nach 2.1.1 festgestellten Verhältnisse im Wesentlichen fortbestehen. Umfang und Häufigkeit der Regelüberwachung richten sich nach den jeweils geltenden Technischen Spezifikationen; die Regelüberwachung ist jedoch mindestens jährlich durchzuführen.

2.1.3. Sonderüberwachung

Eine Sonderüberwachung findet statt


- nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, sofern die Überwachung nicht im Turnus einer Regelüberwachung erfolgt und somit als Regelüberwachung anzusehen wäre,
- auf Anordnung der Zertifizierungsstelle bei der Feststellung von schweren Abweichungen von den Technischen Spezifikationen,
- auf Antrag des Herstellers oder der zuständigen Behörde (siehe 6.5).

Der Umfang der Sonderüberwachung wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt, soweit dies nicht durch geltende Bestimmungen geregelt ist.

2.2 Durchführung der Evaluierung/Überwachungsbesuche

2.2.1 Zur Durchführung der Evaluierung bedient sich die Zertifizierungsstelle eines dem Hersteller zu benennenden Überwachungsbeauftragten.

2.2.2 Über das Ergebnis der Evaluierung wird ein Überwachungsbericht erstellt.

 Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29	
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe	2
			Revision	0
			Seite	4 von 8

Überwachungsberichte sind vom zuständigen Überwachungsbeauftragten zu autorisieren, der Zertifizierungsstelle zur Bewertung und anschließend dem Hersteller zuzuleiten. Die Überwachungsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2.2.3 *Die Durchführung von Produktprüfungen an im Rahmen des Überwachungsbesuchs entnommenen Proben erfolgt in einer von der Zertifizierungsstelle festgelegten Prüfstelle unter Berücksichtigung der nach der jeweiligen Technischen Spezifikation erforderlichen Voraussetzungen.*

2.2.4 Der Überwachungsbeauftragte hat bei den Evaluierungen in angemessenem Umfang

- die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle einschließlich des Handbuchs zur werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Lieferdokumente,
- die technischen Einrichtungen des Werkes, z. B. zum Gewinnen, Aufbereiten, Dosieren, Prüfen und Lagern des Bauproduktes sowie
- den Ausbildungsstand des technischen Personals

auf Übereinstimmung mit den Technischen Spezifikationen sowie mit den Vorgaben der WPK zu überprüfen.

Der Hersteller ist verpflichtet, bei den Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein. Werden während eines Überwachungsbesuchs Mängel erkannt, so hat der Hersteller diese schnellstmöglich abzustellen und dies der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Im Rahmen der Evaluierung festgestellte Mängel, die während des Überwachungsbesuchs unverzüglich behoben werden, sind nicht zu beanstanden.

2.2.5 Der Hersteller hat dem Überwachungsbeauftragten – während der Betriebsstunden auch unangemeldet – Zugang zu den entsprechenden Betriebseinrichtungen zu gestatten.


Auf Verlangen des Überwachungsbeauftragten sind die Betriebseinrichtungen vorzuführen. *Die Entnahme von Proben ist durch den Überwachungsbeauftragten zu kontrollieren.*

2.2.6 *Vom Hersteller als fehlerhaft gekennzeichnete Bauprodukte sind von der Probenahme auszuschließen.*

Über die Entnahme wird ein Probenahmeprotokoll erstellt.

Soweit die Proben nicht vom Überwachungsbeauftragten zur Prüfstelle transportiert werden, hat der Hersteller die Proben unverändert und fristgerecht der von der Zertifizierungsstelle benannten prüfenden Stelle zuzuführen (siehe 2.2.3). Einzelheiten sind vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festzulegen.

2.2.7 Dem Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V. (BÜV BauPro) steht

 Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe 2
			Revision 0
			Seite

im Benehmen mit dem BÜV HRS das Recht der Nachschau zu.


3 Zertifizierung

- 3.1 Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage
- der Feststellung, dass der Hersteller eine WPK betreibt und diese einer Evaluierung unterliegt,
 - der regelmäßigen Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung.
- 3.2 Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach 2.1.1.3 wird das entsprechende Zertifikat von der Zertifizierungsstelle werks- und produktbezogen erteilt.
- Für Bauprodukte nach harmonisierten europäischen Normen wird ein Zertifikat über die Konformität der WPK erteilt. Die Bauprodukte bzw. die Lieferdokumente sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.
 - *Für Bauprodukte, die zusätzlich auf der Grundlage freiwilliger, privatrechtlicher Vorgaben hergestellt und überwacht werden, wird ein Produktzertifikat erteilt. Die Bauprodukte bzw. die Lieferdokumente dieser Bauprodukte dürfen mit dem zeichenrechtlich geschützten Produktqualitätszeichen des BÜV BauPro versehen werden, sofern die Hersteller Mitglieder des BÜV HRS sind.*
- 3.3 Die Verwendung des CE-Zeichens außerhalb der Lieferunterlagen oder des Gebindes ist nicht gestattet.
- 3.4 Die Verwendung des Verbandszeichens des BÜV BauPro oder des *Produktqualitätszeichens* ist gestattet, wenn der Hersteller Mitglied des BÜV HRS ist und über ein gültiges Zertifikat des BÜV HRS verfügt. Bei Zuwiderhandlung wird der BÜV BauPro informiert. Ahndungsmaßnahmen werden mit dem BÜV BauPro abgestimmt.
- 3.5 Bei Inhaberwechsel, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung von Unternehmen kann der BÜV HRS ohne Durchführung einer erneuten Erstinspektion unmittelbar sein Zertifikat an die geänderten Unternehmensdaten (Name, Adresse etc.) anpassen, wenn davon auszugehen ist, dass sich keine zertifizierungsrelevanten Änderungen in Bezug auf die Durchführung der WPK durch den Hersteller ergeben.

4 Beurteilung, Bewertung und Zertifizierung

4.1 Beurteilungsgrundlagen

- 4.1.1 Der Überwachungsbeauftragte stellt in seinem Überwachungsbericht (siehe 2.2.2) fest, ob und in welchem Umfang der Hersteller von geltenden Bestimmungen abgewichen ist.

 Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29	
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe	2
			Revision	0
			Seite	6 von 8

4.1.2 Abweichungen von den Technischen Spezifikationen werden nach den Vorgaben des Bewertungsmaßstabs des BÜV BauPro je nach Schweregrad wie folgt beurteilt:

- Stufe „1“ : Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen werden erfüllt.
- Stufe „2“ : Es wurden Abweichungen nicht schwerwiegender Art von den Technischen Spezifikationen festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Beurteilung führten, getroffen, die nachzuweisen sind.
- Stufe „3“ : Es wurden Abweichungen schwerwiegender Art von den Technischen Spezifikationen festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Beurteilung führten, getroffen, die mit zeitnaher Fristsetzung nachzuweisen sind.

4.2 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung


4.2.1 Der Leiter der Zertifizierungsstelle bewertet, ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlung des Zertifizierungsausschusses, die Ergebnisse der Erstinspektion sowie der Regel- oder Sonderüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichtes (siehe 2.2.2) *und gegebenenfalls des Prüfzeugnisses (siehe 2.2.3)* sowie des Schweregrades etwaiger Abweichungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

„Bestanden“ ist eine Überwachung im Fall der Stufe „1“ und „2“ (vgl. 4.1.2). Ebenso gilt eine Überwachung als bestanden, wenn die im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller fristgemäß durchgeführt und der Zertifizierungsstelle gegenüber nachgewiesen werden.


„Nicht bestanden“ ist eine Überwachung dann, wenn der Zertifizierungsstelle die im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller nicht fristgemäß nachgewiesen werden.

4.2.2 Die Zertifizierungsstelle legt die abschließende Bewertung in einer Bescheinigung über die Beurteilung der WPK nieder.

4.2.3 Hat der Hersteller eine Regel- oder Sonderüberwachung bestanden, so gelten das Zertifikat und die Befugnis und ggf. auch die Pflicht, auf die Zertifizierung hinzuweisen, fort. Entsprechende Befugnisse gelten für Mitglieder des BÜV HRS in Bezug auf die Führung des Verbandszeichens *und des Produktqualitätszeichens* des BÜV BauPro.

 Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe 2
			Revision 0
			Seite 7 von 8

- 4.2.4 Hat der Hersteller die Regelüberwachung nicht bestanden, so legt der Leiter der Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen beziehungsweise angemessen befristete Auflagen zur Behebung der Abweichung fest. Nach Fristablauf führt der Überwachungsbeauftragte eine kostenpflichtige Sonderüberwachung als Wiederholung der Regelüberwachung durch. In besonders schweren Fällen kann eine zeitweilige Aussetzung der Zertifizierung verfügt werden, die erst mit dem Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Abweichung aufgehoben wird.
- 4.2.5 Hat der Hersteller die Sonderüberwachung nicht bestanden, so spricht der Leiter der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Verwarnung aus, verbunden mit angemessen befristeten Auflagen zur Behebung der Abweichung. Nach Fristablauf führt der Überwachungsbeauftragte erneut eine kostenpflichtige Sonderüberwachung durch.
- 4.2.6 Besteht der Hersteller die zweite Sonderüberwachung nicht, so erklärt der Leiter der Zertifizierungsstelle unter Angabe der Gründe dem Hersteller werksbezogen die Einstellung der Zertifizierung mit sofortiger Wirkung – gänzlich oder für die von der Abweichung ausschließlich betroffene einzelne Erzeugnissorte.
- 4.2.7 Im Zuge der Einstellung der Zertifizierung erklärt der Leiter der Zertifizierungsstelle die Ungültigkeit des Zertifikates. Je nach Sachlage dürfen CE-Zeichen, Verbandszeichen oder *Produktqualitätszeichen* ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vom Hersteller verwendet werden.
- 4.2.8 Die Einstellung der Zertifizierung sowie die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten erfolgen auch bei entsprechendem Antrag des Herstellers.
- 4.2.9 Werden bei den der Überwachung unterliegenden Bauprodukten Abweichungen von den Technischen Spezifikationen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter der Zertifizierungsstelle unverzüglich die Oberste Bauaufsicht des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.
- 4.2.10 Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle das für ungültig erklärte Zertifikat zur Eintragung des Ungültigkeitsvermerkes zu übermitteln. Für ungültig erklärte Zertifikate sind an den Hersteller zurückzugeben.
- 4.2.11 Die Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens kann nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen beantragt werden. Sie setzt das Bestehen einer neuen Erstinspektion nach 2.1.1 voraus.
- 4.2.12 Ruht die Produktion mehr als sechs Monate, so setzt die Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens das Bestehen einer gesonderten Überwachung voraus, sofern ein Regelüberwachungszeitraum von insgesamt 15 Monaten nicht einzuhalten ist.

 Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e.V.	Managementsystem-Dokumentation		13 29	
	Kapitel Zertifizierungstätigkeit FÜZ-Verfahren BÜV HRS (Zertifizierungsprogramm)		Ausgabe	2
			Revision	0
			Seite	8 von 8

5 Rechtsbehelfe

- 5.1 Gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch unter Darlegung der Gründe muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Maßnahme durch den BÜV HRS schriftlich der Geschäftsstelle des BÜV HRS zugegangen sein. Er hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderüberwachung nach 2.1.3. Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle.
- 5.2 Gegen die Entscheidung über die Einstellung der Fremdüberwachung und die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten ist sofortige Beschwerde beim Schiedsgericht des BÜV BauPro zulässig. Die Beschwerde unter Darlegung der Gründe muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung durch den BÜV HRS schriftlich der Geschäftsstelle des BÜV HRS zugegangen sein. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle, die einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Verordnung des Staates zum Gegenstand hat.

6 Rechte zuständiger Behörden

Die Rechte zuständiger Behörden, insbesondere das Recht, selbst oder durch Beauftragte während der Betriebsstunden die Werke der Kunden zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, bleiben von diesem FÜZ-Verfahren unberührt.